

Stimmungen über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (§§ 12 bis 15) entsprechend.

(2) Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung soll rechtzeitig — mindestens 6 Wochen — vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden.

1.1. Zu den Maßnahmen zur Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung vgl. Anmerkungen zu §350 StPO; Anmerkungen zu §§ 12-15 der 1.DB zur StPO.

1.2. Zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten vgl. Anm. 1.3.-2.4. und 4. zu §350 StPO; Anmerkungen zu §§ 12-15 der 1.DB zur StPO.

2.1. Zur Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung vgl. Anmerkungen zu § 349 StPO.

2.2. Der Entlassungstermin ist im Tenor des Beschlusses über die Strafaussetzung so festzulegen, daß die Wiedereingliederung des Straftentlassenen ordnungsgemäß vorbereitet werden kann (vgl. §§ 2-7 WEG).

Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher §18

(1) Für die Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten (§ 70 StGB) ist — mit Ausnahme der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit — das Gericht erster Instanz zuständig.

(2) Das zuständige Gericht kann diese Aufgaben durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der verurteilte Jugendliche wohnt. Dieses Gericht hat die ihm übertragene Kontrollpflicht voll wahrzunehmen und alle Entscheidungen zu treffen, die zur Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten notwendig sind.

1. Zur Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher vgl. Anmerkungen zu § 345 StPO; zur Zuständigkeit für die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit vgl. Anm. 1.1. zu § 345 StPO.

2.1. Zu den Verwirklichungsaufgaben des zuständigen Gerichts einschließlich seiner Kontrollpflicht vgl. insbes. Anm. 1.1., 1.2. und 1.4. zu §345 StPO.

2.2. Zu den gerichtlichen Verwirklichungsentscheidungen vgl. Anm. 1.4., 2.3. und 2.4. zu §345 StPO.

§19

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Art der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten deren Erfüllung zu kontrollieren und ihn bei seiner Bewährung und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu unterstützen.

(2) Die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen des Gerichts müssen gewährleisten, daß

- der Jugendliche zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten angehalten wird und
- ständig ein Überblick über die Erfüllung der Pflichten durch den Jugendlichen gesichert ist.

(3) Bei der Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher soll das Gericht mit den Organen der Jugendhilfe insbesondere zusammenarbeiten, wenn diese im gerichtlichen Verfahren mitgewirkt haben. In diesen Fällen sollen über die Verwirklichung der auferlegten Pflichten mit den Organen der Jugendhilfe Vereinbarungen getroffen werden.